

Handelsname: **Handelsname: Plopp**
Überarbeitet am: 2.2.2018
Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

1 BEZEICHNUNG DES STOFFES / GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Handelsname: Plopp

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Das Produkt ist ein Formtrennmittel für die Herstellung von Betonwaren.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Backstein Engineering GmbH
Langgasse 21
D-65510 Idstein
Deutschland
Tel. +49 (0)6126 / 950771
E-Mail: beratung@moertelshop.de

1.4 Notrufnummer

Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
Deutschsprachige 24-Stunden-Notrufnummer des GGIZ: Telefonnummer +49 361 730730
Für Österreich: Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH: Telefonnummer +43 1 406 43 43

2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist nach GHS-Kriterien nicht einstuftungspflichtig.

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2.2.1 Piktogramme und Signalwort des Produkts

Handelsname: **Handelsname: Plopp**
Überarbeitet am: 2.2.2018
Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 2 von 12

Das Produkt ist nach GHS-Kriterien nicht kennzeichnungspflichtig.

2.2.2 Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Nicht zutreffend

2.2.3 Gefahrenhinweise

Nicht zutreffend

2.2.4 Sicherheitshinweise

Nicht zutreffend

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht zutreffend

3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

3.2.1 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Wässrige Emulsion

3.2.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Methylisothiazolinon 0-5% (CAS: 2682-20-4) - Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Acute Tox. 2 (H330); Acute Tox. 3 (H301); Skin Corr. 1B (H314); Eye Dam. 1 (H318); Skin Sens. 1A (H317); Aquatic Acute 1 (H400); Aquatic Chronic 2 (H411)

Benzisothiazolinon 0-5% (CAS: 2634-33-5) - Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Aquatic Acute 1 (H400); Aquatic Chronic 2 (H411); Acute Tox. 4, Oral (H302); Skin Irrit. 2 (H315); Skin Sens. 1 (H317) Eye Dam. 1 (H318)

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

Handelsname: **Handelsname: Plopp**
Überarbeitet am: 2.2.2018
Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1 Allgemeine Hinweise

Helfer auf Selbstschutz achten. Verunreinigte Kleidung sofort entfernen.

4.1.2 Nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife gründlich reinigen.

4.1.3 Nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

4.1.4 Nach Einatmen

Bei Beschwerden nach Einatmen von Dampf/Aerosol: Frischluft, Arzthilfe.

4.1.5 Nach Verschlucken

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Kein besonderer Schutz erforderlich.

Handelsname: **Handelsname: Plopp**
Überarbeitet am: 2.2.2018
Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verunreinigtes Wasser/Löschwasser zurückhalten. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für kleine Mengen: Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl, Erde, etc.) aufnehmen. Kontaminiertes Material vorschriftsmäßig entsorgen. Für große Mengen: Produkt abpumpen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.1.3 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Anforderungen

Handelsname: **Handelsname: Plopp**
Überarbeitet am: 2.2.2018
Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

7.2.4 Lagerklasse

Lagerklasse gemäß TRGS 510 (ursprünglich VCI, Deutschland): (12) Nicht brennbare Flüssigkeiten

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

8.2.2 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

8.2.3 Atemschutz

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

8.2.4 Hautschutz

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt abgegeben werden. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt sein.

8.2.5 Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz (Gestellbrille) (z.B. EN 166)

Handelsname: **Handelsname: Plopp**
Überarbeitet am: 2.2.2018
Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

8.3.1 Luft

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

8.3.2 Wasser

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

8.3.3 Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Aussehen _____	Weißer Flüssigkeit
Geruch _____	Charakteristisch
Schmelzpunkt _____	Nicht bestimmt
Siedepunkt _____	ca. 190 °C
Flammpunkt _____	Unterstützt die Verbrennung nicht
Selbstentzündlichkeit _____	Nicht anwendbar, das Produkt bildet keine entzündbaren Aerosole
Explosionsgefahr _____	Nicht explosionsgefährlich
Dichte _____	ca. 0,9 g/cm ³ (20 °C)
Löslichkeit in Wasser _____	Entfällt, Wassergehalt 57%
Organische Lösemittel _____	0,0 %
Festkörpergehalt _____	Nicht bestimmt
Sonstige Angaben _____	Entfällt

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden,

Wirkt nicht korrosiv auf Metall.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

Handelsname: **Handelsname: Plopp**
 Überarbeitet am: 2.2.2018
 Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe SDB Abschnitt 7 - Handhabung und Lagerung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Akute Toxizität

Nach einmaliger oraler Aufnahme praktisch nicht toxisch. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.2 Primäre Reizwirkung

An der Haut

Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Am Auge

Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.3 Sensibilisierung

Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.4 Mutagenität

Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.5 Karzinogenität

Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Handelsname: **Handelsname: Plopp**
 Überarbeitet am: 2.2.2018
 Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

11.1.6 Reproduktionstoxizität

Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.7 Zusätzliche toxikologische Hinweise

Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT (persistent/bioakkumulativ/toxisch) und vPvB (sehr persistent/sehr bioakkumulativ).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält keine Stoffe, die im Anhang I der Verordnung (EG) 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

Sonstige ökotoxikologische Hinweise:

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussagen zur Ökotoxikologie wurden von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Handelsname: **Handelsname: Plopp**
Überarbeitet am: 2.2.2018
Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

13.1.1 Empfehlung

Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten. Restmengen sind wie der Stoff/das Produkt zu entsorgen.

13.1.2 Abfallschlüssel nach Europäischem Abfallkatalog

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

13.1.3 Ungereinigte Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind bestmöglich zu entleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG, IATA/ICAO)

14.1 UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine bekannt

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht bewertet

Handelsname: **Handelsname: Plopp**
Überarbeitet am: 2.2.2018
Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits-und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU - Vorschriften

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

15.1.2 Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse (Anhang 4 der VwVwS (Deutschland)): (1) Schwach wassergefährdend.

15.1.3 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Keine bekannt

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung nicht benötigt

16 SONSTIGE ANGABEN

16.1 Grundsätzliches

Alle Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

16.2 Wortlaut zu den Gefahrenhinweisen (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Flam. Liq. 2 [H225] – Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Flam. Liq. 3 [H226] – Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 3: Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Flam. Sol. 2 [H228] – Entzündbare Feststoffe Kategorie 2: Entzündbarer Feststoff

Met. Corr. 1 H290] – Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

Acute Tox. 3 [H301] – Akute Toxizität Kategorie 3: Giftig bei Verschlucken

Acute Tox. 4 [H302] – Akute Toxizität Kategorie 4: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Handelsname: **Handelsname: Plopp**
 Überarbeitet am: 2.2.2018
 Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 11 von 12

Asp. Tox. 1 [H304] – Aspirationsgefahr Kategorie 1: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

Acute Tox. 4 [H312] – Akute Toxizität Kategorie 4: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

Skin. Corr. IA [H314] – Ätzwirkung auf die Haut / Hautreizung Kategorie 1A: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Skin. Irrit 2 [H315] – Ätzwirkung auf die Haut / Hautreizung Kategorie 2: Verursacht Hautreizungen

Skin Sens. 1 [H317] – Sensibilisierung der Haut Kategorie 1: Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Eye Dam. 1 [H318] – Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kategorie 1: Verursacht schwere Augenschäden

Acute Tox. 3 [H330] – Akute Toxizität Kategorie 3: Lebensgefahr bei Einatmen

Acute Tox. 3 [H331] – Akute Toxizität Kategorie 3: Giftig bei Einatmen

Acute Tox. 4 [H332] – Akute Toxizität Kategorie 4: Gesundheitsschädlich bei Einatmen

STOT SE 3 [H336] – Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 3: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Aquatic Acute 1 [H400] – Gewässergefährdend Kategorie 1: Sehr giftig für Wasserorganismen

Aquatic Chronic 2 [H411] – Chronisch Gewässergefährdend Kategorie 2: Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

16.3 Abkürzungen und Akronyme

[ADR] Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

[AGW] Arbeitsplatzgrenzwert

[AwSV] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

[BGR] Berufsgenossenschaftliche Regel

[BimSchV] Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

[CAS] Chemical Abstracts Service

[DIN] Norm des Deutschen Instituts für Normung

[EC] Effektive Konzentration

[EG] Europäische Gemeinschaft

[EINECS] European Inventory of Existing Commercial chemical Substances

[EN] Europäische Norm

[GHS] Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

[IATA-DGR] International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations

[IBC-Code] Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

[ICAO-TI] International Civil Aviation Organization-Technical Instructions

[IMDG-Code] International Maritime Code for Dangerous Goods

[ISO] Norm der International Standards Organization

[IUCLID] International Uniform Chemical Information Database

[LC] Letale Konzentration

Handelsname: **Handelsname: Plopp**

Überarbeitet am: 2.2.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 12 von 12

- [LD] Letale Dosis
- [log Kow] Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
- [MARPOL] Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
- [OECD] Organisation for Economic Co-operation and Development
- [PBT] Persistent, biakkumulierbar, toxisch
- [REACH] Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
- [RID] Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
- [SDB] Sicherheitsdatenblatt
- [STOT] Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
- [TRGS] Technische Regeln für Gefahrstoffe
- [UN] United Nations (Vereinte Nationen)
- [VOC] Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
- [vPvB] very persistent and very bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
- [VwVwS] Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
- [WGK] Wassergefährdungsklasse